

L 02

Umgang mit Restguthaben auf der Bezahlkarte bei Abwesenheit von Leistungsbeziehenden

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 4. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Regelungen bestehen in Bremen aktuell für den Umgang mit Restguthaben auf der Bezahlkarte, wenn Leistungsbeziehende Deutschland offiziell verlassen oder ohne Abmeldung „verschwunden sind“?
2. In welchem zeitlichen Rahmen wird eine Bezahlkarte bei Abwesenheit des Besitzers gesperrt und welche Erfahrungen hat der Bremer Senat mit eventuell vorhandenen Restguthaben in welcher Größenordnung in den vergangenen Monaten sammeln können?
3. Welche Kenntnisse hat der Senat über Regelungen in anderen Bundesländern und inwiefern orientiert er sich an dortigen Verfahren, um zum Beispiel nicht genutztes Guthaben regelhaft in den Landeshaushalt zurückzuführen?

Zu Frage 1:

Wenn die Leistungsvoraussetzungen beispielsweise aufgrund einer Rückführung oder einer freiwilligen Ausreise entfallen, wird die Bezahlkarte gesperrt und ein noch vorhandenes Restguthaben von der Leistungsbehörde zurückgebucht. Das Restgeldguthaben auf der Bezahlkarte wird auf ein Verwahrkonto zwischengebucht. Nach Erhalt eines Kassenzzeichens fließt der Restbetrag wieder auf das Konto der Leistungsbehörde zurück. Diese Handhabung erfolgt ebenfalls, wenn Leistungsbeziehende ohne Wissen über deren Verbleib abgemeldet werden.

Zu Frage 2:

Nach der Abmeldung aus dem Leistungssystem erfolgen innerhalb weniger Tage die Sperrung der Bezahlkarte, die Vergabe des Kassenzzeichens sowie die Rückbuchung auf das Konto der Leistungsbehörde. Mit Stand 23. September 2025 sind 317 Bezahlkarten gekündigt und sieben Karten gesperrt worden. Die gesperrten Bezahlkarten befinden sich noch im beschriebenen Abmeldeprozess. Bei den gekündigten Karten sind entweder bestehende Restguthaben rückgebucht worden oder stehen bei einem Rechtskreiswechsel den Leistungsbeziehenden in Form eines Guthabens weiterhin zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungen auf Länderebene zur Handhabung der Bezahlkarte ist eine Orientierung an Regelungen und Verfahrensweisen anderer Länder jederzeit gegeben. Die Restguthaben werden in der Freien Hansestadt Bremen regelhaft in den Landeshaushalt zurückgeführt. Mit dieser Handhabung befindet sich die Freie Hansestadt Bremen im Einklang mit der Praxis anderer Bundesländer.